

## Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 7	§ 7
Verwaltungsträger der Gesellschaft sind: a) der Vorstand b) der Aufsichtsrat c) die Hauptversammlung	<b>Organe</b> der Gesellschaft sind: a) der Vorstand b) der Aufsichtsrat c) die Hauptversammlung
§ 16	§ 16
<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat erhält ferner einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 Aktiengesetz von der Hauptversammlung festgesetzt wird.</p> <p>(3) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.</p> <p>(4) Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.</p> <p>(2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.</p> <p>(3) Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft.</p>
§ 18	§ 18
<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und tagt am Ort des Sitzes der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt.</p> <p>(2) Die Einberufung der Hauptversammlung ist – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19, Abs. 2 – zu veröffentlichen.</p>	<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 und § 19 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 19	§ 19
<p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen Notar oder bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.</p> <p>(2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tage der Hauptversammlung mindestens drei Werktage freibleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens 14 Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.</p> <p>(3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.</p> <p>(4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigungen über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.</p> <p>(5) Durch Bekanntgabe bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines separaten Nummern-verzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.</p> <p>(6) Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.</p>	<p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.</p> <p>(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.</p> <p>(3) Nicht depotverwahrte Inhaberaktien können der Gesellschaft selbst an ihrem Sitz vorgelegt werden wobei dies so rechtzeitig zu geschehen hat, dass sich die Gesellschaft davon überzeugen kann, dass der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag gegeben ist. In gleicher Weise genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, wenn dieser den Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag bestätigt. Die notarielle Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 20	§ 20
Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.	<p>(1) Jede Stamm-<b>Stückaktie</b> gewährt eine Stimme.</p> <p>(2) Die <b>Vorzugs-Stückaktien gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht.</b></p>
§ 21	§ 21
<p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.</p>	<p>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung <b>bis</b> zur Wahl eines Vorsitzenden.</p> <p>(2) <b>Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.</b></p> <p>(3) <b>Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.</b></p>
§ 24	§ 24
<p>(1) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Bankprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).</p>	<p>(1) Innerhalb der ersten <b>drei</b> Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss <b>und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer</b> mit einem Vorschlag für die <b>Gewinnwendung</b> dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(2) <b>Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von einem Monat nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und Konzernabschluss zu erklären.</b></p> <p>(3) <b>Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die</b></p>

	<p>Hauptversammlung gebunden.</p> <p>(4) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.</p> <p>(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,</li> <li>2. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,</li> <li>3. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,</li> <li>4. die Wahl des Abschlussprüfers.</li> </ol>
§ 27	§ 27
<p>Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) von fundierten Teilschuldverschreibungen können als Deckungsfonds bestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Forderungen der Anleiheschuldnerin gegen den Bund oder ein Land;</li> <li>b) Forderungen der Anleiheschuldnerin gegen in- und ausländische Unternehmungen, soweit sie durch den Bund oder ein Land verbürgt, nachverbürgt oder rückverbürgt sind;</li> <li>c) mündelsichere Wertpapiere;</li> <li>d) hypothekarisch gesicherte Forderungen</li> <li>e) Bargeld.</li> </ol> <p>Die Summe der auszugebenden fundierten Teilschuldverschreibungen darf nie die Höhe der im Deckungsfonds eingebrachten Deckungswerte übersteigen.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.</p> <p>(2) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind die im Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen genannten Vermögenswerte geeignet.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 28	§ 28
<p>(1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Teilschuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Teilschuldverschreibungen bestimmt.</p> <p>(2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.</p> <p>(3) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.</p> <p>(4) Gläubiger aus diesen fundierten Teilschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils geltenden Fassung befriedigt.</p>	<p>(1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten <b>Bank</b>schuldverschreibungen bestimmten Deckungswerte (§ 27) sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten <b>Bank</b>schuldverschreibungen bestimmt.</p> <p>(2) Die Deckungswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, sind die Deckungswerte unter Mitsperre des Regierungskommissärs (Abs. 3) vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Forderungen handelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Schuldner anzuzeigen, dass die gegen ihn gerichtete Forderung als Deckungswert gilt.</p> <p>(3) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 27 wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.</p> <p>(4) Gläubiger aus diesen fundierten <b>Bank</b>schuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils geltenden Fassung befriedigt.</p>
§ 29	§ 29
<p>Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit fundierten Teilschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.</p>	<p>Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit fundierten <b>Bank</b>schuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.</p>